

stimmten Maßnahmen und Schwerpunkte der Berufsberatung mit den allgemeinbildenden Oberschulen, dem Wehrkreiskommando, dem Volkspolizeikreisamt und dem Berufsberatungszentrum zusammen.

§15

(1) Der Leiter des Betriebes entscheidet über den Einsatz hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätiger Kader im Berufsberatungskabinettt.

(2) Für hauptamtlich tätige Leiter und Berufsberater mit staatlich anerkannter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. abgeschlossener psychologischer Ausbildung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Die Gewährung von Zulagen für diese Leiter und Mitarbeiter ist von den zentralen Staatsorganen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Übernahmeprotokolle zu regeln.

(3) Für Leiter und Mitarbeiter ohne staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. ohne abgeschlossene psychologische Ausbildung sind die für den Betrieb gültigen rahmenkollektivvertraglichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Vergütung von Vorträgen und Seminaren zur Weiterbildung berufsberatend tätiger Kräfte durch nebenberufliche Werkstätige gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

III.

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

§16

(1) Der Rat des Bezirkes koordiniert in Abstimmung mit den Räten der Kreise die Entwicklung des Netzes der Berufsberatungszentren und -kabinetten.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes organisiert in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise den Erfahrungsaustausch der Berufsberatungszentren des Bezirkes und verallgemeinert die besten Erfahrungen zur Weiterentwicklung der Tätigkeit der Berufsberatungszentren und -kabinetten. Die Weiterbildung der Berufsberater wird an den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung durchgeführt.

§17

(1) Der Rat des Kreises trägt die Verantwortung für die Entwicklung des Berufsberatungszentrums. Nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes trifft er Entscheidungen zur Errichtung und Schließung eines Berufsberatungszentrums und dessen Außenstellen und von Berufsberatungskabinetten im Territorium.

(2) Die Räte angrenzender Kreise können nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Einrichtung eines gemeinsamen Berufsberatungszentrums vereinbaren.

(3) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises leitet den Direktor des Berufsberatungszentrums an. Er bestätigt den Stellenplan und den Arbeitsplan des Berufsberatungszentrums.

(4) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises koordiniert die Zusammenarbeit des Berufsberatungszentrums mit den Berufsberatungskabinetten, insbesondere zum Austausch der Erfahrungen aus der berufsberatenden Tätigkeit.

(5) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises kann mit Zustimmung der Abtei-

lung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes das Berufsberatungszentrum zur Mitarbeit an der Lösung von Aufgaben zur Berufsberatung aus dem zentralen Forschungsplan der Berufsbildung veranlassen.

(6) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises wertet im Beirat für Berufsbildung die Ergebnisse der Berufsberatung für die weitere berufsberatende Tätigkeit aus.

IV.

Schlußbestimmung

§18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1975

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Prof. Dr. K u h n

Amtierender Staatssekretär

Anordnung Nr. 22***über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 3. April 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 21. April 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 225. Todestages von Johann Sebastian Bach.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Detail der Originalpartitur aus „Das wohltemperirte Clavier“ und der Namenszug „Joh. Sebast. Bach“. Links oben die Jahreszahlen „1685—1750“

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1975 20 MARK“

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§3

Diese Anordnung tritt am 21. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1975

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Prof. Dr. J o h n

Vizepräsident

* Anordnung Nr. 21 vom 17. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 138)